

Herrn Stadtverordneten
Ulrich Severin
Ginseldorfer Weg 14 a

35039 Marburg

**Schriftliche Beantwortung der Kleinen Anfragen der Fragestunde vom
22.02.2013**

hier: Frage Nr. 20

**Wir wirkt sich die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Existenz der
Marburger Schrotthändler, die überwiegend als Familienbetriebe organisiert
sind, aus?**

Sehr geehrter Herr Severin,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gewerbliche Sammlungen sind nach der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes § 18 Absatz 1 zulässig, sind aber beim RP Gießen, anzuzeigen, Der RP informiert seit in Kraft treten die Kommunen und bittet um Stellungnahmen zu den angezeigten Sammlern.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 08.10.2012 beschlossen, dass bei Anzeigen von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen für die Abfallfraktionen Altkleider, Altschuhe und Altmetalle dem RP pauschal die Zustimmung der Stadt Marburg aus abfallrechtlicher Sicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erteilt wird.

Bei Bedenken gegen die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Sammlers wird von dem FD 32 – Gefahrenabwehr und Gewerbe – wie bisher das Dezernat 32/Gewerberecht beim RP informiert.

Das Verfahren müsste bei den Einsammlern inzwischen bekannt sein. Anträge sind nach wie vor an den RP Gießen zu richten.

Zuständiger Dezernent: Bürgermeister Dr. Franz Kahle

Mit freundlichen Grüßen

Egon Vaupel
Oberbürgermeister